

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 25.08.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 17.03.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beschließender Ausschuss

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts in den Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 11 Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,

Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 08.09.2026

gez. Torsten Ringling
Bürgermeister

(Siegel)

Die Anzeige der beschlossenen Hauptsatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte
am

.....

Kommentar:

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht entfällt, da gemäß der Änderung im § 8
KVG LSA nur noch eine Anzeigepflicht besteht.